

AKTUELLE COVID-19 INFORMATION



ERLEICHTERUNG BEI DER VERPFLEGUNG VON BUSGRUPPEN

Wie bereits gestern informiert, dürfen wir nochmals auf die Verpflegung von Busgruppen hinweisen:

Die aktuelle COVID-Maßnahmenverordnung verbietet es Gastronomiebetrieben, Besuchergruppen in geschlossene Räume einzulassen, die aus mehr als 10 Erwachsenen (zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder) bestehen. Dies hat gerade hinsichtlich Reisebusgruppen zu vielen Fragen geführt. Der S7 Krisenstab Covid-19 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestätigt nun die Auslegung der Wirtschaftskammer Österreich, wonach als einheitliche Besuchergruppe Personen gelten, von denen zu erwarten ist, dass zwischen ihnen während des Gastronomieaufenthalts eine Interaktion bzw. Durchmischung stattfindet.

Das bedeutet:

- » In Innenräumen dürfen max. 10 Erwachsene + ihre minderjährigen Kinder ODER Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, als Besuchergruppe sitzen.
- » Wichtig ist, dass während des Aufenthalts keine Durchmischung unterschiedlicher Besuchergruppen stattfindet. Es muss also z.B. ausgeschlossen sein, dass es zwischen unterschiedlichen Besuchergruppen zu längeren Gesprächen, Platzwechseln oder sonstigen gemeinsamen Aktivitäten (z.B. Singen) kommt.
- » Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Zehrung/Kondukt, Sparvereinsauszahlungen udgl. sind in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen trotz eines erstellten Sitzplans nach wie vor untersagt, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

Busgruppen:

Besteht die Busgruppe aus unterschiedlichen „Besuchergruppen“, bei denen nicht zu erwarten ist, dass zwischen ihnen während des Gastronomieaufenthalts eine Interaktion bzw. Durchmischung stattfindet, können diese Besuchergruppen, die mit demselben Linien- oder Ausflugsbus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden und ein Essen ist für diese „Besuchergruppen“ (max. 10 pro Tisch) im Gasthaus möglich. Sprich: die Besuchergruppen haben keinen Bezug zueinander und die Gäste bewegen sich nicht zwischen den Tischen hin und her, um Plätze zu tauschen oder sich zu unterhalten.

GÄSTEREGISTRIERUNG

Aufgrund der medialen Präsenz dieses Themas und der damit verbundenen Mitgliedernanfragen dürfen wir festhalten, dass derzeit in Oberösterreich keine verpflichtende Gästeregistrierung existiert.

Wie jedoch bereits im Juli informiert, besteht die Möglichkeit, das [Gästeregistrierungsblatt](#) (unter Punkt Handlungsempfehlungen für Betriebe -> Freiwillige Gästeregistrierung in der Gastronomie) des Landes OÖ auf [freiwilliger Basis](#) zu verwenden.

Dieses dient dazu, in einem Covid-Verdachts- oder Infektionsfall im Betrieb die möglichen betroffenen Personen zu kontaktieren. Eine Verwendung ist daher empfehlenswert. Bitte beachten Sie bei der Verwendung des Gästeregistrierungsblatts die darauf angeführte Datenschutzinformation sowie das Infoblatt zum Datenschutz, welches ebenfalls zum

[Download](#) verfügbar ist (unter *Punkt Handlungsempfehlungen für Betriebe -> Freiwillige Gästeregistrierung in der Gastronomie*).

» **ABMELDEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz